

II-4344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

10.001/32-Parl/82

Wien, am 30. August 1982

2030 IAB
1982-09-08
zu 2033/J

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage, Nr. 2033/J-NR/82, betreffend aufsichtsbehördliche Entscheidung über den Vorstand der Wiener Universitätskinderklinik, die die Abgeordneten Dr.NEISSER und Genossen am 12.Juli 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

In meiner am 31.Juli 1980 erfolgten Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr.Neisser und Genossen vom 3.Juni 1980, betreffend die Situation an der Universitätskinderklinik Wien habe ich ausführlich dargelegt und zugesichert, die Gründe für ein Tätigwerden im Rahmen des Aufsichtsrechtes gemäß § 5 UOG zu prüfen. Die damals eingeholten Stellungnahmen der akademischen Behörden zu den aufgeworfenen Fragen und Problemen betrafen nämlich ausschließlich Angelegenheiten, die in den autonomen Wirkungsbereich der Medizinischen Fakultät der Universität Wien bzw. in den Krankenhausbetrieb der Stadt Wien fallen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß ich damals den Rektor der Universität Wien, als Dienstvorgesetzten des Klinikvorstandes Ord.Univ.Prof.Dr.Ernst ZWEYMÜLLER beauftragt habe, zu prüfen, ob nach der Sachlage die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gerechtfertigt sei. Der Rektor stellte jedoch fest, daß keine Rechtswidrigkeiten wahrgenommen werden konnten und daß seiner Ansicht nach eine schlechte Gesprächsbasis zwischen dem Klinikvorstand und den sonstigen Mitarbeitern der Klinik schwerlich als Dienstver-

- 2 -

gehen angelastet werden könnte."

In der Folge wurde sodann von mir die Situation an der Universitätskinderklinik im Hinblick auf sonstige Rechtswidrigkeiten untersucht, jedoch konnte nicht festgestellt werden, daß die im § 5 Abs. 5 angeführten Gründe für eine amtswegige Durchführung eines aufsichtsbehörlichen Verfahrens vorliegen.

Gemäß § 54 und § 55 UOG ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nur für die Lehre und Forschung an den Universitäten zuständig, nicht für Angelegenheiten der Krankenpflege und Krankenversorgung. Dieser Bereich stellt aber eine Angelegenheit des öffentlichen Gesundheitswesens dar, worüber die Klinikkonferenz lediglich Empfehlungen aussprechen kann, jedoch der Träger der Krankenanstalt allein die Verantwortung hat. Andere Vorwürfe wiederum betrafen einzelne Forschungsvorhaben an der Kinderklinik, diese jedoch sind grundsätzlich durch die Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger meinem Zugriff entzogen.

Am 21. Mai 1981 erhoben Mittelbau- und Studentenvertreter der Klinikkonferenz der Universitätskinderklinik der Medizinischen Fakultät der Universität Wien beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Aufsichtsbeschwerden gegen den Klinikvorstand, O. Univ.Prof. Dr. Ernst Zweymüller und wiesen darauf hin, daß sich die schlechte Gesamtsituation an der Klinik nicht geändert habe, und der Klinikvorstand einstimmige Empfehlungen der Klinikkonferenz nicht zu akzeptieren bereit sei. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung führte daraufhin ein Ermittlungsverfahren durch, forderte den Klinikvorstand zur Stellungnahme auf und gab den Beschwerdeführern Gelegenheit zur Gegenäußerung. Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage gelangte das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung schließlich zur Ansicht, daß der Klinikvorstand wesentliche Bestimmungen des UOG verletzt hatte.

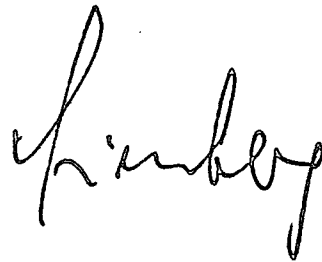
Bei Verletzung bzw. bei behaupteter Verletzung von Dienstpflichten kommen die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, über das Disziplinarrecht zur Anwendung.

- 3 -

Die behauptete Verletzung der Dienstpflichten in der Aufsichtsbeschwerde wurde daher zwecks Überprüfung an den Rektor der Universität als Dienstvorgesetzten weitergeleitet, um entsprechende Erhebungen zu pflegen und als zuständige Dienstbehörde darüber zu entscheiden, ob die Gründe und Umstände für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ausreichend sind. Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit ist noch nicht erfolgt.

Zusammenfassend kann ich daher mitteilen, daß im Jahre 1980 von amtswegen geprüft wurde, ob aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen sind, was wie oben dargelegt, zu verneinen war. Hingegen war die von den Mittelbau- und Studentenvertretern ausführlich begründete Aufsichtsbeschwerde vom Mai 1981 Anlaß, mit Erlaß vom 27. Jänner 1982 zu entscheiden, daß Herr O.Univ.Prof.Dr.Ernst ZWEYMÜLLER als Klinikvorstand wesentliche Bestimmungen des UOG nicht eingehalten hat. Aus Gründen der Vollständigkeit und der Transparenz bringe ich die Entscheidung vom 27. Jänner 1982 zur Kenntnis (siehe Anlage), aus deren Inhalt die Beantwortung der einzelnen Fragen zu entnehmen ist.

Anlage

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Humbly'.

Anlage**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 69 110/15-15/81

An die
Assistenzärzte
Dr. Rudolf PÜSPÖK
Dr. Franz WALDHAUSER
Dr. Olaf Arne JÜRGENSSEN
Dr. Ernst TATZER
sowie an die Herren
Bernhard GISINGER und Robert BRUCKNER,
alle per Universitätskinderklinik
Währinger Gürtel 74 - 76
1090 Wien

1. Bezugnehmend auf die Aufsichtsbeschwerde vom 11. Mai 1981 gegen den Klinikvorstand Ordentlicher Universitätsprofessor Dr. Ernst ZWEYMÜLLER gemäß § 5 UOG, BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung der Novelle 443/1978, teilt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage folgendes mit:

Die Beschwerdeführer legen in ihrer Aufsichtsbeschwerde ausführlich dar, daß einstimmige Empfehlungen der Klinikkonferenz ohne Angabe von Gründen vom Klinikvorstand nicht beachtet und befolgt werden. Dazu gehören zum Beispiel die Empfehlungen für die Errichtung einer Intensivstation, die Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes über die Verwendung leerstehender Ärztezimmer, die Nichteinhaltung des Übereinkommens mit dem Primarius des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt wonach ein Arzt der Universitätskinderklinik zwecks Praxiserschöpfung für ein halbes Jahr im Rahmen eines Karenzurlaubes an diesem Krankenhaus arbeitet, und die freie Stelle in Wien durch einen Vertragsassistenten besetzt wird, die Aufstellung eines Tonbandes in den Sitzungen der Klinikkonferenz und die Nichteinholung der Stellungnahme der Klinikkonferenz zum Budget, der Aufteilung der zugewiesenen Mittel sowie der Ambulanzgelder und Verweigerung der Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen.

- 2 -

In diesen Tatsachen sehen die Beschwerdeführer Verletzungen des § 51 und 52 UOG im Zusammenhang mit § 54, die der Klinikvorstand durch Ausübung von Repressalien auf die Mittelbauvertreter der Kinderklinik, zu begegnen versucht hätte.

Die Verletzung der Dienstpflichten gemäß § 30 UOG sowie des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 durch den Klinikvorstand wird darin erblickt, daß die Abhaltung der Vorlesungen zum Großteil an die in Ausbildung stehenden Turnusärzte übertragen wird, und der Klinikvorstand die ihm obliegende Ausbildungspflicht vernachlässige. Durch das Vorgehen und das Verhalten des Klinikvorstandes sei einerseits ein Niedergang wesentlicher Arbeitsgebiete der Pädiatrie zu gewärtigen und die Tätigkeit der Ärzte an der Klinik selbst behindert.

In diesem Zusammenhang wird auch angeführt, daß der Klinikvorstand unter seinem Namen eine Publikation herausgegeben habe, dessen Manuskript von einem Assistenzarzt ausgearbeitet worden sei.

Gegenstand der Beschwerde bildet außerdem das bereits im Dezember 1979 der Frau Bundesminister überreichte "Dossier" mit Gedächtnisprotokollen von an der Universitätskinderklinik tätigen bzw. tätig gewesenen Ärzten, welches die Gesamtsituation an der Klinik veranschaulichen soll.

Die Beschwerdeführer beantragen daher die Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 5 UOG durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und stellen darüberhinaus den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Klinikvorstand.

2. In der sehr umfangreich gestalteten Stellungnahme des Klinikvorstandes vom 23. Juni 1981 bestreitet dieser die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zur Gänze, legt als Beweis hiefür sämtliche Protokolle über die Sitzungen der Klinikkonferenz, das Vorlesungsbuch sowie sonstige Beweismittel zur Unterstützung seines Standpunktes vor.

- 3 -

Zu den einzelnen Punkten der Beschwerde stützt sich der Klinikvorstand auf die Auskünfte der MA 17, wonach kein Bedarf für eine eigene Intensivstation für die Kinderklinik gegeben sei, die Verwendung leerstehender Räume nicht die Zustimmung der MA 17 gefunden habe, in der Ärzteausbildung in Eisenstadt sei ein Nachteil für die Kinderklinik gelegen, da ein bereits in Ausbildung fortgeschrittener Kollege in Eisenstadt tätig werde, in der Kinderklinik jedoch ein fachlich noch nicht ausgebildeter Arzt zum Einsatz komme. Ferner habe der Primarius des genannten Krankenhauses mitgeteilt, daß durch den enormen Andrang von Sekundärärzten aus dem Burgenland ein weiterer Austausch gar nicht mehr erwünscht sei. Die Ablehnung der Verwendung eines Tonbandes während der Sitzungen der Klinikkonferenz sei deswegen gerechtfertigt, da gewisse Gruppen dieses Gremiums die Agenden der Spitalsführung an die Klinikkonferenz zu übertragen wünschen und außerdem die Aufteilung der Kinderklinik in einzelne selbständige Abteilungen vorgesehen seien. Die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu dieser Frage habe ihn berechtigt, bis zu endgültigen Erstellung einer Geschäftsordnung den Beschluß der Klinikkonferenz über die Aufstellung des Tonbandes zu sistieren. Auch der Vorwurf, keine Stellungnahme der Klinikkonferenz zu den Vorschlägen für das Budget oder für die Ambulanzgelder eingeholt zu haben, werde deshalb zurückgewiesen, da nach Beiziehung des Dekans als Auskunftsperson ebenfalls im Anschluß an eine Rechtsauskunft des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung das gesamte Klinikbudget für 1979 im nachhinein einschließlich der Ambulanzgelder, diese jedoch nicht detailliert, vorgelegt worden seien. Die von einem Assistenzarzt privat eingeholte Rechtsauskunft des Stadtrates Universitätsprofessor Dr. STACHER sei seiner Meinung nicht verbindlich, er persönlich erwarte noch die Antwort der zuständigen MA 17, ob der Klinikvorstand der Klinikkonferenz gegenüber zur Offenlegung der Ambulanzgelder und deren Verwendung verpflichtet sei. Die Behauptungen der Dienstpflichtverletzungen weist der Klinikvor-

./.

- 4 -

stand unter Berufung auf die Feststellung des Akademischen Senates der Universität Wien vom März 1980 zurück; Er könne unter Beweis stellen, daß der Unterricht an seiner Klinik äußerst modern gestaltet werde, er fast in allen Vorlesungen persönlich anwesend sei und eine Vernachlässigung wesentlicher Arbeitsgebiete im Rahmen der Kinderklinik entschieden zurückzuweisen sei. Die MA 15 habe nämlich eine eigene Ambulanz für cerebrally geschädigte Kinder eröffnet und daher sei die entwicklungsneurologische Ambulanz der Kinderklinik aufgelassen worden. Die Veröffentlichung der zitierten Publikation sei selbstverständlich durch ihn erfolgt, da er den Assistenzarzt nur beauftragt habe, einzelne Vorträge, die von ihm, dem Klinikvorstand, gehalten wurden, zusammenzufassen und ein diesbezügliches Manuskript auszuarbeiten. Darin sei jedoch keine eigene wissenschaftliche Leistung zu erblicken, sodaß er den Anlaß wahrgenommen habe, einen solchen Aufsatz zu publizieren.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 9. November 1981 führte der Klinikvorstand umfassend aus, daß die Berichtssammlung für die Medien verfaßt worden sei und den Zweck zu erfüllen hätten, ihn an der Öffentlichkeit zu diskriminieren.

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Klinikvorstandes vom 8. bzw. 26. Oktober 1981 legen die Beschwerdeführer ausführlich nochmals die Beweggründe für ihre Beschwerde dar und werfen dem Klinikvorstand insgesamt die Nichteinhaltung der im UOG vorgesehenen Mitwirkung der Klinikkonferenz sowie die Verletzung der Dienstpflichten eines Klinikvorstandes gemäß § 31 UOG vor.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß das Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Universität Wien in seiner Sitzung am 24. Juni 1981 alle Maßnahmen unterstütze, die zu einer möglichst raschen Klärung der Situation an der Universitätskinderklinik führen mögen.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UOG erstreckt sich das Aufsichtsrecht des Bundes allgemein darauf, daß bei Besorgung der Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Universitäten, die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt und die den Universitäten obliegenden Aufnahmen erfüllt werden. Die materielle Reichweite des allgemeinen Aufsichtsrechtes des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung geht somit gemäß dieser Gesetzesstelle dahin, daß die Organe der Universität die generell umschriebenen Aufgaben rechtmäßig durchführen.

Aus der Sonderstellung der Kliniken und der Funktion des Klinikvorstandes heraus ist der Wirkungsbereich der Klinikkonferenz als Organ der Universität gemäß § 52 in Verbindung mit § 54 UOG derart eingeschränkt, daß die Verantwortung vor allem für Lehre und Forschung den Klinikvorstand nahezu zur Gänze allein übertragen ist und die Kompetenz der Klinikkonferenz auf Verwaltungssachen beschränkt ist. Unbenommen ist jedoch der Klinikkonferenz in allen Belangen der Klinik, das Empfehlungs- und Anhörungsrecht, über das sich der Klinikvorstand, da es im UOG verankert ist, nicht hinwegzusetzen vermag.

Die Frage der Aufstellung des Tonbandes in den Sitzungen der Klinikkonferenz war bereits mehrmals Gegenstand einer Rechtsauskunft des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Sowohl im Erlaß GZ 69 101/3-UK/79 vom 26. April 1979 sowie im Erlaß GZ 69 110/14-UK/80 vom 16. Februar 1981 wurde festgestellt, daß ein solcher Beschluß durch die Klinikkonferenz zu fassen ist, und alle Mitglieder daran gebunden sind. Dies kann also nicht bedeuten, daß der Klinikvorstand durch Vertreten einer anderen Rechtsmeinung diesen Beschluß nicht zu vollziehen bereit ist.

Ferner wurde im Erlaß GZ 69 110/5-UK/80 vom 30. Juni 1980 die Rechtsauskunft zur Frage des Klinikbudgets erteilt, daß auch die Einnahmen für die ambulatorische Behandlung in den Kliniken Landesmittel darstellen, die vom Land Wien der Klinik zuge-

./.

- 6 -

wiesen werden und von diesem Zeitpunkt als Mittel der Klinik anzusehen sind. Über die Verfügung und die Gebarung dieser Mittel gemäß § 52 Abs. 1 lit. d und e UOG hat der Klinikvorstand nach Abgabe der Stellungnahme der Klinikkonferenz zu entscheiden. Auch der Klinikvorstand ist an das Bundesfinanzgesetz sowie an den Kontenplan des Bundes gebunden. Wenn nun der ebenfalls angerufene Magistrat der Stadt Wien zu dieser Rechtsfrage - übereinstimmend mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - einem der Beschwerdeführer gegenüber bestätigt hat, daß im Lichte einer Budgettransparenz gegen die Offenlegung und Aufschlüsselung der der Klinik zugewiesenen Mittel keinerlei Einwände bestehen, ist in der Nichtbeachtung der Rechtsansicht sowohl des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als auch der MA 17 durch den Klinikvorstand unter Berufung auf die nichtverbindliche Empfehlung der Klinikkonferenz eine Gesetzesverletzung zu ersehen.

Auch die Vollziehung der anderen im § 52 Abs. 1 lit. a und c UOG vorgesehenen gesetzlichen Befugnisse des Klinikvorstandes, wie sie die Beschwerdeführer weiters bemängeln, werden in der Stellungnahme nicht schlüssig begründet und vermögen die Erwägungen der Beschwerdeführer nicht zu widerlegen.

Zusammenfassend ist daher das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Ansicht, daß der Klinikvorstand wesentliche Bestimmungen des UOG verletzt hat. Hervorzuheben ist, daß die Erteilung einer Rechtsauskunft durch die Dienstbehörde in einem Rechtsstaat nicht bedeuten kann, daß man sich durch Vertreten einer anderen, rechtlich nicht fundierten Meinung darüber ohne weiteres hinwegsetzen kann und die diesbezüglichen Einwände des Klinikvorstandes in seinen Stellungnahmen mangelhaft und nicht zielführend sind.

Zu dem weiteren Vorbringen der Beschwerdeführer, insbesondere was die Vernachlässigung der in der Dienstpflicht enthaltenen

Lehrverpflichtung betrifft, ist grundsätzlich zu sagen, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwar Dienstbehörde ist, daß aber bei Verletzung der Dienstpflichten die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333 über das Disziplinarrecht, zur Anwendung kommen.

Gemäß § 109 BDG 1979 hat der Rektor der Universität Wien als Dienstvorgesetzter des Klinikvorstandes bei einem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtsverletzung den Sachverhalt festzustellen und erforderlichenfalls Erhebungen zu pflegen. Im Anschluß daran liegt es in der Zuständigkeit des Rektors der Universität Wien als nachgeordnete Dienstbehörde darüber zu entscheiden, ob die Gründe und Umstände für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ausreichend sind oder nicht.

Der Rektor der Universität Wien wird unter einem unter Anschluß der Akten dieses aufsichtsbehördlichen Verfahrens angewiesen, zu prüfen, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Klinikvorstand Ordentlicher Universitätsprofessor Dr.Ernst ZWEYMÜLLER gerechtfertigt ist.

Wien, am 27. Jänner 1982

Für den Bundesminister:

DDr.BRUNNER

F.d.R.d.A.:

Original